

Für Anzeige oder Druck des Newsletter klicken Sie bitte hier



DIHK Newsletter  
Newsletter InfoRecht 05|2016



## Inhalte des Newsletters

### ↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ Gesetzgebungsverfahren für Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) beendet
- ↓ BMAS legt Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze vor

### ↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ Vergaberechtsmodernisierungsverordnung in Kraft
- ↓ Sonntagsarbeit und CallCenter
- ↓ DIHK-Position zum Entwurf eines Integrationsgesetzes
- ↓ Rechtssicherheit in Berufsausbildung und anschließender Beschäftigung
- ↓ DIHK-Stellungnahme zur Novelle der Anreizregulierung
- ↓ Verordnung über Immobiliendarlehensvermittler im Bundesgesetzblatt verkündet

### ↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ EU-Datenschutz-Grundverordnung endgültig verabschiedet
- ↓ Richtlinie zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen vom EU-Parlament verabschiedet
- ↓ DIHK veröffentlicht Stellungnahme zur Binnenmarktstrategie
- ↓ Binnenmarkt-Informationen für Unternehmen überarbeitet
- ↓ EU-Kommission konsultiert zum geplanten Dienstleistungspass
- ↓ DIHK positioniert sich zum Marktzugang für öffentliche Aufträge
- ↓ EuG: Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012 umfasste staatliche Beihilfen
- ↓ BGH legt dem EuGH Fragen zu Investitionsschutzabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten vor

### ↓ Zusätzliche Newsletter

- ↓ Newsletter "Arbeitsrecht"
- ↓ Aktuelle Steuerinformationen
- ↓ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

## Privates Wirtschaftsrecht

### Gesetzgebungsverfahren für Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) beendet

Der Bundesrat hat am 22.04.2016 den Beschluss des Bundestags zur Änderung des Abschlussprüfungsreformgesetzes (AReG) akzeptiert (BR-Drs. 150/16). Das AReG enthält die Umsetzung der prüfungsbezogenen Regelungen der Richtlinie 2014/56/EU sowie die zur Ausführung der entsprechenden Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse erforderlichen Übergangsregelungen. Die EU-Verordnung findet unmittelbare Anwendung.

Das Gesetz nimmt Änderungen in Verbindung mit der EU-Verordnung im Handelsgesetzbuch, EGHGB, WpHG, Publizitätsgesetz Aktiengesetz, EGAktG, SE-Ausführungsgesetz, GmbHG, EGGmbHG, GenG, SCE-Ausführungsgesetz, Wirtschaftsprüferordnung sowie Versicherungsaufsichtsgesetz vor. Dabei werden u. a. die externe Rotation der Unternehmen von öffentlichem Interesse geändert und die Voraussetzungen der Abschlussprüfer sowie deren Bestellung geregelt. Die sog. Nichtprüfungsleistungen (Steuerberatungsleistungen,

Bewertungsleistungen) werden neu formuliert. Die Zusammensetzung und Aufgaben des Abschlussprüfungsausschusses werden geändert bzw. erweitert sowie zusätzliche Sanktionen und Regelungen zur Nichtigkeit des Jahresabschlusses aufgenommen. Im Vergleich zum Regierungsentwurf wurden verschiedene Änderungen beschlossen, u. a. bedarf es nach § 319a Abs. 3 HGB der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses für bestimmte Steuerberatungs- und Bewertungsdienstleistungen und im EGHGB wurde eine zusätzliche Übergangsregelung zur Rotation des Abschlussprüfers eingefügt. Das Gesetz soll – wie auch die Verordnung und die Regelungen des APAREG, das Abschlussprüferaufsichtsgesetz, – im Wesentlichen am 17.06.2016 in Kraft treten; die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt steht noch aus.

### **BMAS legt Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze vor**

Mitte April hat sich die Koalition geeinigt, den seit Februar auf Eis gelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AÜG und des Werkvertragsrechts in die Ressortabstimmung zu geben. Es geht im Wesentlichen um folgende Punkte:

- Einführung einer Überlassungshöchstdauer von grundsätzlich 18 Monaten mit Abweichungsoption für Tarifverträge der Einsatzbranche
- Regelung zu Equal Pay für Leiharbeiter nach neun Monaten mit Abweichungsoption für Tarifverträge
- Verbot des Einsatzes von Leiharbeitern als Streikbrecher
- Mitzählen der Leiharbeiter bei den Schwellenwerten der Betriebsverfassung und Unternehmensmitbestimmung
- Offenlegung der Arbeitnehmerüberlassung und Sanktionierung der verdeckten Arbeitnehmerüberlassung
- Kodifizierung der Rechtsprechung zur Abgrenzung von abhängiger und selbstständiger Tätigkeit
- Konkretisierung und Sicherstellung der Informations- und Unterrichtsrechte des Betriebsrats zum Einsatz von Werkvertragsarbeitern.

Ein Spitzengespräch der Koalition am 10.05.2016 hat zu weiteren Angleichungen des Gesetzentwurfs an den Koalitionsvertrag geführt und dabei einige Forderungen des DIHK aufgegriffen.

## **Öffentliches Wirtschaftsrecht**

### **Vergaberechtsmodernisierungsverordnung in Kraft**

Die Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsverordnung) ist im Bundesgesetzblatt, Teil I, vom 14.04.2016, S. 624ff. veröffentlicht und am 18.04.2016 – bis auf Art. 4 – in Kraft getreten. Zur elektronischen Datenübermittlung vgl. bitte Art. 7 Abs. 3. Die bisherige Vergabeverordnung und Sektorenverordnung treten außer Kraft.

Damit ist das EU-Vergaberechtspaket insgesamt in deutsches Recht fristgemäß umgesetzt. Nun müssen die rechtlichen Grundlagen für den Unterschwellenbereich – VOB/A und VOL/A 1. Abschnitt – noch angepasst werden. Zudem plant das BMWi noch einen Entwurf für ein Vergaberechtsausschlussregistergesetz.

### **Sonntagsarbeit und CallCenter**

Das Bundesverwaltungsgericht (Az. 6 CN 1.13) hat im November 2014 die Hessische Bedarfsgewerbeverordnung u. a. für telefonische Dienstleistungen für unwirksam erklärt. Nach dem Wunsch der Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder prüft das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nun, ob für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung in Callcentern die Voraussetzungen für eine Gemeinwohlverordnung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c ArbZG vorliegen.

Eine Gemeinwohlverordnung zur Regelung einer Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsbeschäftigungsverbot könnte in Betracht kommen, wenn Gründe des Gemeinwohls, insbesondere auch zur Sicherung der Beschäftigung vorliegen, die eine Sonn- und Feiertagsbeschäftigung rechtfertigen würden.

Eine Projektgruppe der Länder unter Beteiligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) auf Fachebene war 2015 zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund der

Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) Sonn- und Feiertagsbeschäftigung in bisherigem Umfang weder durch Bedarfsgewerbeverordnungen der Länder nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) in Verbindung mit Abs. 2 ArbZG noch durch eine Bundesbedarfsgewerbeverordnung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG möglich ist. Um die Interessen der betroffenen Länder einzubinden, wurde eine Bund-Länder Arbeitsgruppe eingerichtet. Sie hat sich darauf verständigt, dass zur Prüfung der Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage weiterer Klärungsbedarf zur Situation in der Callcenter-Branche besteht. Deshalb sollen die betroffenen Verbände und die Kirchen hierzu befragt werden. Um einen möglichst vollständigen und gleichzeitig weitgehend differenzierten Überblick über die Situation zu bekommen, ist das BMAS auf die Mitwirkung der angeschriebenen Institutionen angewiesen. Nur wenn Gründe des Gemeinwohls belegbar sind und ein erheblicher Schaden durch Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen vermieden werden kann, kommt der Erlass einer Gemeinwohlverordnung in Betracht.

---

### **DIHK-Position zum Entwurf eines Integrationsgesetzes**

Die Bundesregierung hat einen Entwurf für ein Integrationsgesetz vorgelegt, das sich am Credo „Fördern und Fordern“ orientiert. Ziel des Gesetzes ist es, die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt zu fördern und zugleich Integrationsbereitschaft einzufordern. Im Entwurf ferner enthalten sind wichtige Neuerungen und die Beseitigung weiterer Hürden für die Integration in Ausbildung und Beschäftigung. Am 24.05.2016 soll der Entwurf von der Bundesregierung beschlossen werden.

---

### **Rechtssicherheit in Berufsausbildung und anschließender Beschäftigung**

Die geplante Regelung, die eine Abschiebung während einer Ausbildung und einer anschließenden Beschäftigung verhindert (3+2-Regelung), hatte der DIHK seit einiger Zeit gefordert.

#### **Integrationskurse**

Kenntnisse der deutschen Sprache sowie Kenntnis und Akzeptanz der hier geltenden Werte sind für die tägliche Zusammenarbeit im Betrieb unverzichtbar. Daher ist die Ausweitung der Verpflichtung zu einem Integrationskurs ein richtiger Schritt – ebenso die Verkürzung der Wartezeit sowie die Erweiterung der Stundenzahl im Orientierungskurs.

#### **Ausbildungsförderung**

Laut Referentenentwurf soll für Gestattete mit einer guten Bleibeperspektive, für Geduldete, die nicht einem Beschäftigungsverbot unterliegen, und für Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel der Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung nach SGB III befristet bis Ende 2018 erleichtert werden. Die geplanten Verkürzungen von Wartefristen zielen in die richtige Richtung; die Fristen sind aber teilweise immer noch zu lang. So sollen Asylbewerber mit einer guten Bleibeperspektive nach drei Monaten Zugang zu ausbildungsbegleitenden Hilfen, assistierter Ausbildung und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen haben. Für Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld soll der Zugang aber erst nach 15 Monaten Aufenthalt beibehalten werden. Für Geduldete gelten wiederum andere Fristen. Richtig wäre, dass alle Instrumente der Ausbildungsförderung jungen Flüchtlingen sofort ab Abschluss eines Ausbildungsvertrages zur Verfügung stehen. Die Stufung nach den verschiedenen Kategorien Asylbewerber, Geduldete und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel sollte entfallen.

---

### **DIHK-Stellungnahme zur Novelle der Anreizregulierung**

Der DIHK hat zum Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums für eine Novelle der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) Stellung genommen. Über die ARegV wird festgelegt, welche Kosten für Ausbau und Betrieb von Strom- und Gasnetzen anerkannt und damit von den Netzbetreibern auf die gewerblichen und privaten Verbraucher umgelegt werden können. Dabei werden für die Netzbetreiber Anreize gesetzt, ihre Kosteneffizienz kontinuierlich zu steigern. Ein modernisierter Regulierungsrahmen sollte aus Sicht des DIHK die - vielfach aufgrund der Energiewende - notwendigen Investitionen in die Netzinfrastruktur ermöglichen. Gleichzeitig sind im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der Gesamtwirtschaft eine sorgfältige Kostenkontrolle bzw. ausreichend Effizianzanreize erforderlich.

## **Verordnung über Immobiliendarlehensvermittler im Bundesgesetzblatt verkündet**

Die Verordnung zur Einführung einer Verordnung über Immobiliendarlehensvermittlung und zur Änderung weiterer Verordnungen (ImmVermV) ist am 06.05.2016 im BGBl. veröffentlicht worden. Sie ist am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Die ImmVermV regelt Einzelheiten zur Sachkundeprüfung, Registrierung und Berufshaftpflichtversicherung (vgl. § 34i GewO).

## **Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht**

### **EU-Datenschutz-Grundverordnung endgültig verabschiedet**

Rat und Europäisches Parlament haben Mitte April die EU-DSGV beschlossen. Damit ist der Weg für die große Reform des Datenschutzes in Europa frei. Am 04.05.2016 ist die DSGVO im Amtsblatt der EU, L 119, 1 bekannt gemacht worden. Damit beginnt die Übergangszeit von zwei Jahren, in denen die nationalen Gesetzgeber Zeit haben, ihre nationalen Datenschutzregelungen an die EU-DSGV anzupassen.

Wegen der Bundestagswahlen im Herbst 2017 wird es in Deutschland wohl zunächst nur eine Änderung des BDSG geben, deren Vorlage im Kabinett für August 2016 geplant ist. Das BDSG wird wohl an der Verpflichtung zur Bestellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten festhalten.

### **Richtlinie zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen vom EU-Parlament verabschiedet**

Am 14.04.2016 hat das EU-Parlament die Richtlinie zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in der EU (COM/2013/0813 final - 2013/0402 (COD)) verabschiedet. Die Regelungen können somit nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten, und die Mitgliedstaaten haben danach eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren für die Anpassung ihrer nationalen Regelungen.

Die Richtlinie soll dazu beitragen, weitere Innovationsanreize insbesondere für KMUs zu bieten, die z. B. keine gewerblichen Schutzrechte erworben haben.

Die Richtlinie enthält eine einheitliche, EU-weite Definition zu dem Begriff „Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnis“, nämlich eine Information, die geheim ist, weil sie einen geschäftlichen Wert verkörpert und daher von Unternehmen durch „Maßnahmen“ entsprechend geschützt wird. Darunter fallen, wie bisher im deutschen Recht, Kundeninformationen, Werbe- und Geschäftsstrategien, Produktionsverfahren, Rezepturen etc.

Wer ein solches Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis ohne Zustimmung des Berechtigten verletzt, kann in allen Mitgliedstaaten künftig zivilrechtlich belangt und zu Schadensersatzzahlungen verurteilt werden. Allerdings müssen die Presse- und Meinungsfreiheit durch die gesetzlichen Vorschriften gewahrt bleiben.

### **DIHK veröffentlicht Stellungnahme zur Binnenmarktstrategie**

Auf der Basis seiner neuen [Europapolitischen Positionen 2016](#) hat der DIHK im April eine [Stellungnahme](#) zur Strategie „Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen“ (COM(2015) 550 final) der EU-Kommission veröffentlicht. Die Vollendung des Binnenmarktes muss aus DIHK-Sicht höchste Priorität haben. Daher bewertet der DIHK positiv, dass sich die Europäische Kommission ehrgeizige Ziele zu seiner Verwirklichung setzt. Auch den Ansatz, sich auf die praktische Umsetzung bereits eingeleiteter Initiativen zu konzentrieren, bevor neue Gesetzgebungsvorschläge vorgelegt werden, unterstützt der DIHK. Die wichtigste Voraussetzung für einen funktionierenden Binnenmarkt sind jedoch offene Grenzen – ein Aspekt, den die Strategie erstaunlicherweise nicht aufgreift. Insbesondere vermisst der DIHK ein deutliches Bekenntnis zur Mittelstandspolitik. Viele KMU nehmen Europa als überreguliert wahr, wodurch Europas wichtige Funktion gerade bei der Förderung des Mittelstands leicht aus dem Blick gerät. Es bedarf daher aus DIHK-Sicht eines sichtbaren mittelstandspolitischen Bekenntnisses der Kommission – als selbstverpflichtendes Prinzip, bei ihren Initiativen von Anfang an die Vermeidung von Bürokratie für den Mittelstand mitzudenken. Ein wichtiger Schritt wäre ein Small Business Act 2.0, der auch in dieser Strategie wieder nicht enthalten ist. Vor diesem Hintergrund sollte die Kommission klarstellen, dass sie KMU-Politik durch alle Generaldirektionen und alle neuen Initiativen hindurch zum Top-Thema macht. Das „think small first“-Prinzip, also Vorfahrt für KMU, muss mit Leben gefüllt werden. Die Stellungnahme bewertet die wichtigsten Initiativen der Strategie und enthält zahlreiche Verweise auf DIHK-Papiere zu den Einzelmaßnahmen.

### **Binnenmarkt-Informationen für Unternehmen überarbeitet**

Der DIHK hat seine Übersicht „Grenzüberschreitende Geschäfte im Binnenmarkt – EU-Informationendienste für Unternehmen“ überarbeitet und aktualisiert.

Die aufgeführten Internetseiten richten sich an Unternehmen, die den Binnenmarkt für ihre Geschäftstätigkeit nutzen oder zukünftig nutzen wollen. Neben dem Verweis auf das bekannte Enterprise Europe Network (EEN), das nicht nur beim ersten Schritt in die internationale Tätigkeit hilft, sondern zum Beispiel auch zu Finanzierungsmöglichkeiten berät, enthält die Liste Hinweise auf zahlreiche spezielle Websites mit praktischen Tipps, etwa zum Steuerrecht oder zum Marktzugang. Auch auf die „Einheitlichen Ansprechpartner“ für Dienstleister und die „Produktinformationsstellen“ für Händler von Waren wird verlinkt. Bei Problemen im Rahmen der Geschäftstätigkeit im Binnenmarkt steht die sog. „SOLVIT“-Stelle zur Verfügung. Der Großteil der Websites bietet nicht nur umfangreiche Informationen online, sondern auch die Möglichkeit, telefonisch weitere Fragen zu klären.

Die Liste wurde Anfang Mai aktualisiert und ist auf der [DIHK-Website](#) erhältlich.

### **EU-Kommission konsultiert zum geplanten Dienstleistungspass**

Die Kommission möchte Hürden für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr beseitigen. Dazu hat sie vorgeschlagen, einen Dienstleistungspass einzuführen sowie Hindernisse im Bausektor und im Bereich der unternehmensbezogenen Dienstleistungen zu verringern. Zu diesen Vorschlägen kann man nun im Rahmen einer Konsultation Stellung nehmen.

Beim Dienstleistungspass („Services Passport“) handelt es sich um ein Verfahren, bei dem der Dienstleistungserbringer ein Dokumentenverzeichnis bei einer mitgliedstaatlichen Behörde anlegen lassen kann. Im Falle des beruflichen Grenzübertritts soll die Behörde im Heimatstaat dann mit einem einzigen Formular dem Gaststaat alle Informationen über den Dienstleister mitteilen.

Der Fragebogen ist sehr umfangreich und enthält neben allgemeinen Fragen zu Hindernissen im Dienstleistungssektor und zum Dienstleistungspass spezielle Fragen zu Unternehmens- und Baudienstleistungen – jeweils aus der Perspektive der Anbieter und der Perspektive der Kunden. Darüber hinaus sind Fragen zu Versicherungen enthalten, hierzu werden sowohl die Versicherer als auch die Versicherungsnehmer befragt. Schließlich richten sich einige Fragen direkt an nationale Behörden.

Der DIHK hat in seiner [Position zur Binnenmarktstrategie](#) vom April 2016 zum geplanten Dienstleistungspass Stellung genommen und sieht darin eine Möglichkeit, die Bürokratie für Unternehmen zu reduzieren. Zahlreiche Hürden für Dienstleistungsunternehmen hatte der DIHK bereits im August 2015 in seiner Umfrage [„Hindernisse im Europäischen Dienstleistungsbinnenmarkt“](#) aufgezeigt.

Die Konsultation ist Teil der Umsetzung der Binnenmarktstrategie der EU-Kommission und kann bis 26.06.2016 [hier](#) beantwortet werden. Der DIHK wird sich an der Konsultation beteiligen.

### **DIHK positioniert sich zum Marktzugang für öffentliche Aufträge**

Für ein legislatives EU-Instrument im Bereich des Marktzugangs für öffentliche Aufträge besteht kein Bedarf, denn der offene Markt hat sich bestens bewährt. Das ist die Hauptaussage der DIHK-Stellungnahme zum geänderten Kommissionsvorschlag für eine „Verordnung über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus Drittländern zum EU-Binnenmarkt für öffentliche Aufträge und über die Verfahren zur Unterstützung von Verhandlungen über den Zugang von Waren und Dienstleistungen aus der Union zu den Märkten für öffentliche Aufträge von Drittländern“ (COM(2016) 34 final vom 29.01.2016).

Die Verordnung behandelt nicht nur den Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten innerhalb der EU, sondern auch den Marktzugang für europäische Unternehmen in Nicht-EU-Staaten. Zwar unterstützt der DIHK das Anliegen der Kommission, den Zugang von Unternehmen aus der EU zu Drittlandsmärkten zu verbessern und eine tatsächliche Reziprozität herzustellen. Allerdings befürwortet er den Einsatz nicht-legislativer Instrumente und regt die bessere Nutzung der bereits existierenden Mechanismen an. Z. B. sollte das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA) eingehalten und weiterentwickelt werden und darüber hinaus einen breiteren Anwendungsbereich erhalten, d. h. auf eine breitere Beteiligung abzielen. Offene Märkte sind der Schlüssel für mehr Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit. Das gilt auch für die öffentlichen

Beschaffungsmärkte. Die aktuell zu beobachtenden protektionistischen Tendenzen dürfen die EU nicht zur Abschottung verleiten.

Der neue Verordnungsvorschlag beruht auf einem Vorschlag der Kommission vom 31.03.2012 (COM(2012) 124 final), der in der politischen Diskussion keine Mehrheit fand. Auch dieser Vorschlag war vom DIHK in seiner Stellungnahme vom 21.06.2012 scharf kritisiert worden. Die neue Stellungnahme zum Marktzugang für öffentliche Aufträge finden Sie auf der [DIHK-Website](#).

### **EuG: Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012 umfasste staatliche Beihilfen**

Das Gericht der EU (EuG) hat die Klage Deutschlands gegen den Beschluss der EU-Kommission zum EEG 2012 abgewiesen. In dem Beschluss hatte die Kommission die Förderung von EE-Anlagen und die Verringerung der EEG-Umlage für bestimmte stromintensive Unternehmen als genehmigungsbedürftige staatliche Beihilfen eingestuft, gleichzeitig aber den EEG-Umlagemechanismus und den überwiegenden Teil der Teilbefreiungen stromintensiver Unternehmen genehmigt.

Deutschland hatte trotzdem Klage eingereicht, um die Grundfrage zu klären, ob es sich überhaupt um staatliche Beihilfen handelt und damit eine Genehmigung der Kommission einzuholen ist. Mit dem Urteil weist das Gericht jedoch alle Argumente Deutschlands zurück. Die Umlagemechanismen seien das Ergebnis der Umsetzung einer vom Staat festgelegten Politik unter Nutzung staatlicher Mittel. Das Bundeswirtschaftsministerium prüft derzeit, ob ein Rechtsmittel eingelegt wird. Noch beim Gericht anhängige Klagen verschiedener Unternehmen waren bis zur Verkündung des Urteils ausgesetzt worden.

Klagegegenstand war ausschließlich das EEG in seiner Fassung von 2012. Das gegenwärtig geltende EEG 2014, das die Kommission bereits im Sommer 2014 beihilferechtlich genehmigt hat, ist durch das Urteil nicht betroffen.

Das Urteil kommt nicht überraschend. Sowohl die Kommission als auch das EuG tendieren in den letzten Jahren dazu, den Beihilfebegriff weit auszulegen, um auf diesem Weg Einfluss auf nationale Politiken zu nehmen, wo ein gemeinsames Vorgehen durch den europäischen Gesetzgeber noch auf sich warten lässt. Die konkreten Auswirkungen des Urteils auf das EEG sind hingegen gering, da das BMWi wegen der divergierenden Rechtsauffassungen bereits frühzeitig mit der EU-Kommission in Austausch getreten ist, um eine Lösung zu finden, die die Vereinbarkeit des geltenden EEG mit dem EU-Beihilferecht sicherstellt. Das Urteil öffnet die Tür, über alternative Vermarktungsmodelle und Finanzierungsmöglichkeiten nachzudenken.

Die Pressemitteilung zum Urteil finden Sie unter [hier](#), das Urteils selbst [hier](#).

### **BGH legt dem EuGH Fragen zu Investitionsschutzabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten vor**

Der BGH hat dem EuGH Fragen zur Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen in bilateralen Investitionsschutzabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten vorgelegt. Auch wenn der BGH selbst keinen Verstoß gegen die EU-Verträge sieht, möchte er diese Frage geklärt haben.

In dem zugrunde liegenden Fall geht es um ein Schiedsurteil, das auf der Basis des 1993 zwischen der Tschechoslowakei und den Niederlanden geschlossenen Investitionsschutzabkommens ergangen ist. Die Slowakei war auf Antrag einer niederländischen Versicherungsgruppe zu Schadensersatz in Höhe von 22,1 Mio. Euro verurteilt worden, weil es die Liberalisierung des Markts von privaten Krankenversicherungen teilweise rückgängig gemacht hatte. Die Slowakei hat die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts gerügt und beim OLG Frankfurt – erfolglos – die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt. Sie macht geltend, dass mit ihrem Beitritt zur EU das im BIT enthaltene Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung unwirksam geworden sei, weil es mit dem Unionsrecht nicht vereinbar und deshalb unanwendbar sei. Der Schiedsspruch sei daher wegen Verstoßes gegen den *ordre public* aufzuheben.

Der BGH hat das Verfahren über die Rechtsbeschwerde ausgesetzt und ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet (Az. I ZB 2/15). Er möchte wissen, ob ein Verstoß gegen Art. 344, 267 oder 18 AEUV gegeben ist. Die EU-Kommission hatte in Amicus Curiae-Briefen diese Rechtsansicht geäußert und zudem [Vertragsverletzungsverfahren](#) gegen einige Mitgliedstaaten eingeleitet. Diese sehen – ebenso wie die Wirtschaft – jedoch keinen Verstoß gegen Unionsrecht und angesichts von Rechtsschutzdefiziten in einzelnen Mitgliedstaaten auch weiterhin Bedarf; sie wollen die Abkommen jedenfalls nicht ohne einen wirksamen alternativen Streitbeilegungsmechanismus aufgeben.

Auch der BGH sieht keinen Verstoß gegen Unionsrecht. Art. 344 AEUV sei nicht verletzt, weil die Vorgabe, Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Unionsverträge allein durch die im AEUV vorgesehenen Verfahren zu regeln, nur Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten, nicht aber zwischen einem Privaten und einem Mitgliedstaat betrifft. Auch Art 267 AEUV sei nicht verletzt, weil – wie im vorliegenden Fall – vor einer Vollstreckung ein staatliches Gericht die

Vereinbarkeit des Schiedsspruchs mit dem Unionsrecht überprüfen und bei Zweifeln die Sache dem EuGH vorlegen kann. Für schiedsgerichtliche Verfahren zwischen Privaten habe der EuGH dies bereits entschieden. Ein möglicher Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz – Investoren anderer Mitgliedstaaten steht ISDS nicht zur Verfügung – führe jedenfalls nicht zur Unzulässigkeit von Schiedsverfahren auf Antrag niederländischer Personen, sondern allenfalls zu einer Pflicht der Slowakei, dies auch anderen EU-Angehörigen zu gewähren. Die Pressemitteilung zum Beschluss finden Sie unter [hier](#), den Beschluss selbst [hier](#).

## Zusätzliche Newsletter

---

### Newsletter "Arbeitsrecht"

finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-steuern/privates-wirtschaftsrecht/arbeits-und-sozialrecht/service/arbeitsrecht-archiv>

---

### Aktuelle Steuerinformationen

finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

---

### Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren:  
<http://www.had.de/start.php?topmenu=aktuell>

---

[Newsletter abbestellen](#) | [Impressum](#)